OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651171/7/FP

Datum:
Linz, 14. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S.H., geb. x, X, G., vertreten durch Dr. J.P., Rechtsanwalt in M., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 14. Mai 2018, GZ: BHBRVERK-2018-131605/11-Dg, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung der Klasse AM, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Mandatsbescheid vom 25. April 2018 entzog die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer von 9 Monaten gerechnet ab dem 15. April 2018.

I.2. Gegen den Mandatsbescheid erhob der Bf am 3. Mai 2018 Vorstellung nur in Bezug auf die Klasse AM.

I.3. Mit Bescheid vom 14. Mai 2018, GZ: BHBRVERK-2018-131605/11-Dg, bestätigte die belangte Behörde ihren Mandatsbescheid vollinhaltlich.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 17. Mai 2018 Beschwerde, in der er sich wieder nur auf die Klasse AM bezog und die Abänderung des behördlichen Bescheids insofern beantragte, als die Klasse AM vom Entzug ausgenommen werden möge.
Der Bf begründete im Wesentlichen damit, dass er als Installateur seine Tätigkeit nicht am Unternehmenssitz, sondern auf Baustellen verrichte. Der Bf fahre üblicherweise mit dem Firmenbus in der Früh von zu Hause ab und kehre am Abend wieder nach Hause zurück. In der Woche fahre er 3 – 5 Baustellen an. Diese Baustellen würden selten an Hauptverkehrsrouten liegen, an welchen öffentliche Verkehrsmittel selten zur Verfügung stünden.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 4. Juni 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung zu der der Bf gesondert geladen wurde und eingehend zu seiner Tätigkeit (und insbesondere deren Ablauf) befragt werden sollte. Der Bf erschien nicht zur Verhandlung, sondern ließ sich durch seinen Rechtsanwalt vertreten. Dieser brachte auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass mit Stand August 2018 bestimmte Baustellen im 30-Kilometer-Radius um den Dienstort (gemeint offenbar: „Wohnort“) des Bf bestünden, welche der Bf mit dem Mofa in 45 Minuten erreichen könnte. Es wäre dies eine wesentliche Erleichterung der Ausübung des Berufs. Der Bf nehme keine Werkzeuge auf die Baustelle mit, diese wären bereits dort oder sei der Firmenbus mit einem anderen Kollegen dort.
Im Wesentlichen reduziere sich die Sache auf das Erreichen einzelner Baustellen seines Arbeitgebers. Üblicherweise seien zwei Mann auf den Baustellen. Müsste ein Kollege aus Braunau den Bf abholen, fahre er 65 km, nicht bloß 5 km zur Baustelle.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Dem Bf wurde mit Mandatsbescheid vom 25. April 2018 die Lenkberechtigung des für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer von 9 Monaten gerechnet ab dem 15. April 2018 entzogen. Der Bf wies einen Blutalkoholspiegel von 2,5 Promille auf und verursachte einen Unfall mit Sachschaden. Der Bf erhob nur über den Entzug der Klasse AM Vorstellung. Die belangte Behörde bestätigte ihren Mandatsbescheid mit Bescheid vom 14. Mai 2018 vollinhaltlich. Der Bf erhob Beschwerde nur im Hinblick auf die Klasse AM.
[Mandatsbescheid, Bescheid, Vorstellung, Beschwerde]

Der Bf arbeitet in einem Installateur Betrieb mit Sitz in X, F. Er wohnt in G., ca. 6 km von seinem Arbeitgeber entfernt. Der Ort liegt, wie auch Braunau und Ranshofen, unmittelbar an der B 156, die den Bezirk weitläufig erschließt. Von Braunau führt die B 147 nach Mattighofen. [vom Bf vorgelegte Bezirkskarte Braunau]

Zum 2. August 2018 hatte der Betrieb Baustellen in Braunau, Schwand, Ranshofen, Pischelsdorf und Ach, etc. [Vorbringen; Bestätigung des Dienstgebers des Bf].

Die Strecke zum Sitz des Arbeitgebers kann mit dem Fahrrad in 24 Minuten, mit öffentlichen Verkehrsmitteln in eineinhalb Stunden bewältigt werden. [Beilagen zur Niederschrift ./A - ./C]

Der Bf ist in der Regel gemeinsam mit einem weiteren Mitarbeiter oder seinem Chef auf den Baustellen. [Bf-Vertreter]

II.3. Beweiswürdigung
Die Feststellungen ergeben sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Bf in Bezug auf die behauptete Notwendigkeit mit dem Motorfahrrad zu seinen Arbeitsstellen zu fahren, nur dürftige Informationen geliefert und nur kursorisches Vorbringen erstattet hat, das insgesamt nicht schlüssig erscheint. Das von ihm überreichte Schreiben seines Dienstgebers benennt „diverse Baustellen“ die der Betrieb derzeit haben soll, weder wird jedoch dargestellt, ob der Bf auf diesen Baustellen tätig ist, noch wo diese genau liegen. Es wird auch nicht dargestellt, ob der Bf dort alleine oder mit einem Kollegen tätig ist und welche Arbeiten zu verrichten sind. Zur Verhandlung erschien der Bf nicht, obwohl er gesondert geladen wurde und das Gericht ihn eingehend befragen wollte.
Es kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass angesichts der günstigen Lage des Wohnorts des Bf an der B 156 also einer Hauptverkehrsroute (siehe Beschwerde

S. 3) eine Anreise insbesondere in die Bezirkshauptstadt Braunau, aber auch nach Mattighofen oder Ranshofen, einer Stadt bzw. einem Ort mit bedeutenden Industriebetrieben, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, klaglos, unter Einkalkulierung eines gewissen Zeitaufwandes, möglich sein muss. Insofern ist auch das Vorbringen, ein Kollege aus Braunau müsste anstatt 5 km, 65 km fahren, um den Bf abzuholen, nicht nachvollziehbar, als der Bf seinem Kollegen durch Nutzung alternativer Transportmittel entgegenfahren kann (zB mit dem Bus nach Braunau, ggf. mit dem Fahrrad an andere Orte). Die vom Bf vorgelegte Unterlage ist auch schon deshalb wenig ergiebig, als der Bf vorbringt wöchentlich auf drei bis fünf Baustellen tätig zu sein, sodass die zum 2. August 2018 benannten Baustellen mit einem Team schnell, wohl in einer Woche, abgearbeitet wären. Der Bf stellt dar, im Wesentlichen auf Baustellen im 30 km-Radius tätig zu sein. Detaillierte Angaben macht er nicht.

Insgesamt erscheint das unbelegte Vorbringen des Bf als opportunistisch und kaum mit üblichen Gepflogenheiten vereinbar. Die Darstellung, Material und Werkzeuge würden regelmäßig auf den Baustellen gelassen, erscheint dem Gericht gerade angesichts des behaupteten oftmaligen Wechsels (nach dem Vorbringen des Bf 3-5 Baustellen pro Woche) wenig glaubhaft und widerspräche ein solches Verhalten jeder Lebenserfahrung. Kaum ein Unternehmer wird es sich leisten können teure Werkzeuge (Schweißmaschinen, Stemmgeräte, Muffenschweißgeräte, Schneidegeräte, usw.) mehrfach und für jede Baustelle anzuschaffen und bis zum Abschluss längerfristiger Baustellen vor Ort zu lassen. Bei Kurzbaustellen, wie vom Bf dargestellt, ergäbe ein solches Verhalten kaum Sinn und wäre auch nicht erforderlich. Auch ist es in der Branche, gerade bei den vom Bf beschriebenen Kurzbaustellen unüblich und nicht erforderlich, sämtliches Material (Rohre, Leitungen, Muffen in verschiedensten Formen, Verputz, Sanitärkeramik, usw.) auf der Baustelle zu lagern und diese danach leer anzufahren, sondern wird Material üblicherweise nach Bedarf mitgenommen. Schon angesichts des oftmaligen Wechsels der Baustellen liegt die Erforderlichkeit einer regelmäßigen Neubeladung mit dem jeweils erforderlichen, unterschiedlichen Material auf der Hand. Dazu ist eine regelmäßige Fahrt zum Betrieb erforderlich. Üblich ist es nach den Erfahrungen des Gerichts, in der Früh (eventuell nach Diensteinteilung) im Betrieb das Fahrzeug mit den für die jeweilige Baustelle erforderlichen Materialien zu beladen und (ggf. gemeinsam mit Kollegen) zur Baustelle zu fahren. Wenn der Bf beispielsweise Wasserleitungen zu verlegen hat, wird er im Bus kein Waschbecken oder keinen Heizkörper mitführen. Eine detaillierte langfristige Vorausorganisation, die es erlaubt, dass die Fahrzeuge quasi immer unterwegs sind und nicht zum Betrieb zurückkehren, erscheint dem Gericht wenig glaubhaft, entspricht nicht den üblichen Gepflogenheiten in Klein- und Mittelbetrieben.

Das Gericht geht insofern davon aus, dass der Bf primär den Sitz seines Dienstgebers erreichen muss um mit Kollegen zum Einsatzort zu fahren. Dies ist ihm nach den Feststellungen problemlos mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln möglich. Dass der Bf die in der vom Bf vorgelegten Mitteilung seines Dienstgebers genannten Baustellen mit einem Motorfahrrad anfahren

müsste, ergibt sich aus der kursorisch und allgemein gehaltenen Unterlage gerade nicht. Das Gericht zweifelt aber nicht daran, dass sich ein Führerschein (egal ob zum Lenken des Firmenfahrzeugs oder nur für ein Mofa) insgesamt als vorteilhaft erweisen würde. Nicht viel mehr lässt sich aus dem Schreiben aber ableiten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 1 FSG lautet in seinen für das Verfahren wesentlichen Teilen:

§ 24 (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder […]

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

(2) […]“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Sache des Verfahrens:

Der Bf hat bereits in seiner Vorstellung lediglich den Entzug der Lenkberechtigung für die Klasse AM bekämpft, sodass der damalige Mandatsbescheid nur in Bezug auf diesen – trennbaren – Umstand außer Kraft treten konnten. Im Übrigen erwuchs er in Rechtskraft. Der Bf wiederholt diese Vorgehensweise in der Beschwerde sodass lediglich die Abweisung des Antrages des Bf auf Absehen von der Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse AM gemäß § 24 Abs. 1 dritter Satz FSG von der Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes umfasst ist.

III.2.2. Nach dem Wortlaut der gegenständlich anzuwendenden Bestimmung kann die Behörde bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen von der Entziehung der Klasse AM absehen.
Es ergibt sich schon aus dem Wortlaut (Vorrang der grammatikalischen Interpretation, vgl. bspw. VwGH 23. Februar 2010, 2009/05/0080), dass es sich bei der gegenständlichen Regelung um eine Ausnahmeregelung handelt und bringt der Gesetzgeber durch Verwendung des Begriffs „besonders“ zum Ausdruck, dass es sich, um die Bestimmung anwendbar zu machen, nicht um bloße Umstände

handelt, die berücksichtigungswürdig sind, sondern es der Regelung darum geht, unbillige Härten zu vermeiden. Dies ergibt sich letztlich auch aus den Materialien (BlgNR RV 1203, 24. GP, 11f), die auszugsweise wie folgt lauten und ein Beispiel nennen:

„Auch im Rahmen der Entziehung der Lenkberechtigung hat die Schaffung der Klasse AM erhebliche Auswirkungen. Jeder Entzug der Lenkberechtigung würde automatisch auch in vollem Umfang die Lenkberechtigung für die Klasse AM umfassen. Um Härtefälle zu vermeiden soll die Behörde die Möglichkeit haben, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (etwa um eine Arbeitsstelle zu erreichen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar wäre) die Berechtigung zum Lenken von Mopeds (nicht aber vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen) zu belassen. Ein entsprechender Ausspruch im Entziehungsbescheid ist erforderlich. Auch für den Fall, dass der Betreffende nicht gesondert die Klasse AM erworben hat, sondern diese lediglich aufgrund der Äquivalenzbestimmung des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt soll diese Regelung gelten. Dies kann jedoch nur eine für Österreich geltende Ausnahmeregelung sein und somit ist es sinnvoll, in diese Fällen den fehlenden Führerschein mit einem vorläufigen Führerschein zu überbrücken."
[Formatierung nicht übernommen]

Die Regelung ist auch im Lichte der ständigen strengen Judikatur des VwGH zu betrachten, nach welcher es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108, 8. Juli 1983, 82/11/0014) handelt, weshalb persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben haben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166).

Es wird in diesem Zusammenhang deutlich, dass der Gesetzgeber keinen Weg eröffnen wollte, einer großen Anzahl an Personen, deren Lenkberechtigung aufgrund ihrer Verkehrsunzuverlässigkeit entzogen wurde, die Möglichkeit zu bieten, dennoch weiterhin Motorfahrräder zu lenken, sondern im Falle besonders ungünstiger Umstände, besondere, unbillige Härten zu vermeiden.

Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 letzter Satz FSG hat Ausnahmecharakter und sind Ausnahmen nach der ständigen Rechtsprechung (zB. VwGH 23. Jänner 2018, Ra 2017/05/0210) grundsätzlich restriktiv zu interpretieren.

So ergibt sich aus den Materialien, dass die hier anzuwendende gesetzliche Bestimmung etwa für Fälle gedacht ist, in welchen der Betroffene seine Arbeitsstelle ohne Kraftfahrzeug nicht (iSv gar nicht) erreichen kann, also unmittelbarer Verlust der Anstellung droht.

Die vom Bf-Vertreter als „Prärieparagraph" bezeichnete Bestimmung hat damit aber nach Ansicht des Gerichts besonders abgelegene Gebiete im Blick, jedenfalls

aber kaum solche, die etwa über eine, wenn auch nicht besonders dichte, Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel verfügt oder ein sonst gut ausgebautes Straßennetz, würde dies ansonsten bedeuten, dass die Ausnahme für Personen, welche nicht in Ballungsräumen, sondern am Land wohnen, der Regelfall würde.

Der Betroffene wird sich also, um seine Ziele auf anderem Weg zu erreichen, entsprechend anzuspannen haben. Ihm wird insofern ein bedeutend höherer Zeitaufwand, ein hohes Maß an Flexibilität und ggf. die Aufwendung zusätzlicher finanzieller Mittel zuzumuten sein.

III.2.3. Wie sich aus den vom Gericht beigeschafften Auszügen aus den Fahrplänen des Verkehrsverbundes ergibt, besteht bspw. eine öffentliche Verbindung zum Sitz des Dienstgebers des Bf und kann er diese Strecke auch mit dem Fahrrad leicht und in zumutbarer Zeit überwinden.
Was die Anfahrt zu verschiedenen, nicht konkret beschriebenen Baustellen betrifft, geht das Gericht einerseits davon aus, dass für die Anfahrt zu solchen ein Lieferwagen mit entsprechender Ausstattung (Werkzeug, Material) erforderlich und eine regelmäßige Rückkehr zum Betrieb nicht vermeidbar ist, sodass der Bf, zumal nach eigenem Vorbringen idR zwei Mann eingesetzt werden, in aller Regel eine Mitfahrgelegenheit haben wird, der Bf andererseits flexibel reagieren muss, und mit seinen Kollegen ggf. bestimmte Treffpunkte vereinbaren muss, die er mit Fahrrad, E-Bike oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen kann.

Das Gesetz verlangt nach Ansicht des Gerichtes eine gewisse Flexibilität vom Bf, weil er (vgl. dazu die oben dargestellte Judikatur) Schwierigkeiten beim Erreichen des Arbeitsplatzes bei entzogener Lenkberechtigung in Kauf nimmt.

Es kann daher nach Ansicht des Gerichtes nicht so interpretiert werden, dass das allgemeine Vorbringen möglicher Schwierigkeiten beim Erreichen des Einsatzortes des Bf hinreicht, um besonders berücksichtigungswürdige Umstände annehmen zu können, weil das Gesetz nicht die Lösung einer allgemein unangenehmen Situation, sondern die Vermeidung konkreter, unbilliger Härten im Blick hat.

Insgesamt geht das Gericht davon aus, dass bspw. Städte (Braunau: Bezirkshauptstadt; Mattighofen: KTM) oder etwa aufgrund von Industrie stark frequentierte Ortschaften (Ranshofen: AMAG, Borbet, etc.) mit öffentlichen Verkehrsmitteln, allenfalls unter Überbrückung gewisser Strecken durch Verwendung eines Fahrrades, eines E-Bikes oder durch Zu-Fuß-Gehen, erreichbar sind, andere Orte (im genannten Umkreis von 30 km), wenn der Bf nicht in der Lage ist, eine Abholung durch Kollegen bei sich zu Hause zu organisieren, bspw. durch Vereinbaren bestimmter Treffpunkte auf der Strecke oder durch unmittelbares Anfahren bspw. mit einem E-Bike, erreicht werden können. Es wird vom Bf auch verlangt werden können, sich ggf. um andere Mitfahrgelegenheiten zu bemühen oder allenfalls auf individuelle Verkehrsmittel, wie ein Taxi oder Car-

Sharing-Dienste oder –Plattformen zurückzugreifen. Das Gebiet in dem der Bf lebt, ist gut erschlossen und jedenfalls nicht so dünn besiedelt oder unwegsam, dass keine alternativen Transportwege zu finden sind.

Angesichts des Ausnahmecharakters des § 24 Abs. 1 letzter Satz FSG sind die Grenzen des Zumutbaren (Auswahl des Fortbewegungsmittels, Zeiteinsatz, Flexibilität in der Organisation), streng zu interpretieren. Der Bf wird alle zur Verfügung stehenden Fortbewegungsalternativen ausschöpfen müssen. Erst wenn diese nicht hinreichen, wird die Ausnahme zu gewähren sein. Ihm wird im Falle des gänzlichen Fehlens von öffentlichen Verkehrsmitteln auch zuzumuten sein, dass er, wenn es ihm nicht gelingt in Kooperation mit seinem Dienstgeber, seinen Kollegen, Freunden und Familie entsprechende Alternativen zu entwickeln, finanzielle Aufwände in Kauf nimmt und ggf. auch auf individuelle Fortbewegungsmittel (Taxi; Car-Sharing) zurückgreift, weil das Gesetz den Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor verkehrsunzuverlässigen Lenkern als primäres Ziel sieht. Insofern besteht hohes öffentliches Interesse, verkehrsunzuverlässige Lenker möglichst gänzlich vom Verkehr auszuschließen.

Der Bf hat aber keinerlei konkretes Vorbringen dahingehend erstattet, dass ihm das Erreichen der Arbeitsstelle(n) gänzlich unmöglich wäre. Lediglich bringt er kursorisch vor, dass diese selten an Hauptverkehrsrouten liegen.

III.2.4. Aus all diesen Gründen geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass in Bezug auf den Bf keine besonders berücksichtigungswürdigen Gründe vorliegen, die es der Behörde ermöglicht hätten, dem Bf die Lenkberechtigung für die Klasse AM zu belassen. Es liegen vielmehr Umstände vor, die jede Person, die üblicherweise individuell mit einem KFZ an ihren Arbeitsplatz fährt und in größerer Entfernung zu diesem wohnt (dies ist ein großer Teil der am Land lebenden Bevölkerung; sog. Pendler) trifft. Auch den Umstand, dass sich der Arbeitsplatz des Bf regelmäßig ändert, teilt der Bf mit allen Arbeitern, die auf Baustellen tätig sind, also Zimmerleuten, Bauarbeitern, Elektrikern und vielen anderen. Es kann dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden, dass, er allein aus diesen Gründen allen betroffenen verkehrsunzuverlässigen Personen das Lenken eines Motorfahrrads erlauben wollte.

Schon aus diesem Grund ist nicht davon auszugehen, dass in Bezug auf den Bf besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

Dass das Erreichen des Arbeitsplatzes für den Bf bei Fehlen der Lenkberechtigung umständlicher und aufwändiger wird, ist eine unmittelbare, nicht besondere, und vom Gesetzgeber in Kauf genommene Folge der Entziehung der Lenkberechtigung.

Der Beschwerde des Bf war daher keine Folge zu geben und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – weder zum Anwendungsbereich des § 24 Abs. 1 dritter Satz FSG noch zur Frage des Vorliegens eines berücksichtigungswürdigen Grundes iSd Bestimmung und zu deren Auslegung eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl